

# KOMMUNALE SCHRIFTEN

PLANUNG UND ORGANISATION  
VON KOMMUNALWAHLEN

STEVE GÖRNITZ



# KOMMUNALE SCHRIFTEN

PLANUNG UND ORGANISATION  
VON KOMMUNALWAHLEN

STEVE GÖRNITZ

---

Diese Maßnahme wird finanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.

**Herausgeber:** Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker Sachsen e.V.,  
Radeberger Str. 51, 01099 Dresden

**Autor:** Steve Görnitz

**Bildnachweise:** [stock.adobe.com/Trueffelpix](https://stock.adobe.com/Trueffelpix), Foto Autor: Ellen Türke

## INHALTSVERZEICHNIS

---

05 VORWORT

---

07 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

---

10 WAS WIRD GEWÄHLT?

---

11 VORBEREITUNG DER WAHLKREISKONFERENZ

---

13 DIE WAHLKREISKONFERENZ

---

21 NACH DER WAHLKREISKONFERENZ

---

23 DIE WAHL

---

24 NACHBEREITUNG DER WAHL

---

25 CHECKLISTE

---

27 VORDRUCKE

---

32 ÜBER DEN AUTOR

---



## VORWORT

**Liebe Kommunalpolitiker,  
liebe interessierte Bürger,**

die Wahlen zu den sächsischen Kommunalparlamenten stehen wieder einmal vor der Tür. Vielleicht bewerben Sie sich für ein Mandat und möchten in Erfahrung bringen, was Sie bis zum Wahltermin unbedingt beachten sollten.

Mit der vorliegenden Broschüre halten Sie eine praktische Grundlage in den Händen, die Ihnen bei der Planung und Organisation aller wahlrelevanten Termine und Aufgaben insgesamt sowie der Durchführung der Kandidatenaufstellung im Detail hilfreich sein kann. Grundsätzlich ist es zu empfehlen, möglichst frühzeitig mit den Vorbereitungen zu beginnen.

Die Kommunalwahlordnung als rechtlicher Rahmen regelt teils sehr streng, wie genau die Bewerber für Kommunalparlamente aufgestellt werden müssen. Die Broschüre soll Leitfaden dabei sein, die dahingehenden Formalien und Fristen zu wahren. Außerdem werden die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Wahlkreis Konferenz thematisiert und Hinweise darauf gegeben, wie die Bürgerinnen und Bürger über die Wahl, Wahlprogramme und Kandidaten informiert werden können.

„Nach der Wahl ist vor der Wahl“, in diesem Sinne wünsche ich Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre.

Ihr Nico Tippelt  
Vorsitzender VLK Sachsen e.V.





## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Kommunalwahlrecht beschreibt, wie der Name bereits ausdrückt, einen rechtlichen Vorgang. Dabei geben Gesetze und Verordnungen die jeweiligen Handlungsabläufe vor. Gerade das Recht der Wahlen ist besonders ausführlich und genau geregelt. Diese Regeln müssen exakt beachtet werden, um Anfechtungen oder Ausschlüsse von der Wahl zu verhindern.

### ALLGEMEINE RECHTSGRUNDLAGEN

Die Bundesrepublik Deutschland weist einen dreigliedrigen Staatsaufbau auf. In der obersten Ebene steht der Bund. Die zweite Ebene stellen die Bundesländer dar. Die dritte Ebene bilden die Kommunen, die aus den Gemeinden und Landkreisen bestehen.

#### **Verfassungen**

Das Grundgesetz (GG) auf Bundesebene und die Verfassung des Freistaats Sachsen beinhalten nur sehr allgemeine Regelungen bzgl. der Kommunen. Gleichwohl geben beide Verfassungstexte den Rahmen vor, wie die Kommunalebene funktioniert und welcher Aufgabenbereich ihr zugeordnet ist:

#### Artikel 28 GG <sup>1</sup>

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.

Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

(2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

Die Bundesländer müssen also eine Volksvertretung in den Städten und Gemeinden sowie den Landkreisen haben, die nach den Wahlgrundsätzen zu wählen sind. Diese Wahlgrundsätze werden in der Sächsischen Verfassung (SächsVerf) in Art. 4 wiederholt:

#### Art. 4 SächsVerf <sup>2</sup>

(1) Alle nach der Verfassung durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

(2) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Bürger, die im Land wohnen oder sich dort gewöhnlich aufhalten und am Tag der Wahl oder Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Das Nähere bestimmen die Gesetze. Dabei kann das Wahl- und Stimmrecht von einer

<sup>1</sup> Das Grundgesetz sowie alle weiteren Gesetze des Bundes finden Sie unter: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).

<sup>2</sup> Die Gesetze und Verordnungen, aber auch die Verwaltungsvorschriften des Freistaats Sachsen finden Sie unter: [www.revosax.sachsen.de/](http://www.revosax.sachsen.de/).

bestimmten Dauer des Aufenthaltes im Land und, wenn die Wahl- und Stimmberechtigten mehrere Wohnungen innehaben, auch davon abhängig gemacht werden, dass ihre Hauptwohnung im Land liegt.

### **Gemeindeordnung**

Die Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) ist die „Verfassung“ für jede Gemeinde und Stadt in Sachsen. Wesentliche Regelungen sind hier enthalten und bestimmen, für welche Fragen die Stadt- und Gemeinderäte und für welche Regelungskomplexe der Bürgermeister zuständig ist. Auch die Wahlgrundsätze sind in der Sächsischen Gemeindeordnung nochmals enthalten, vgl. § 30 SächsGemO.

In der Sächsischen Gemeindeordnung sind zudem viele andere Fragen geregelt, wie beispielsweise Hinderungsgründe bzgl. der Übernahme eines Mandats, vgl. § 32 SächsGemO. Die wichtigsten Regelungen betreffen jedoch den Aufgabenbereich der Gemeinderäte. Der Gemeinderat legt gemäß § 28 SächsGemO „die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt“. Er, der Gemeinderat, ist das Hauptorgan der Gemeinde, vgl. § 27 Abs. 1 SächsGemO, und heißt in Städten „Stadtrat“, vgl. § 27 Ab. 2 SächsGemO.

### **Landkreisordnung**

Die Landkreisordnung ist der SächsGemO sehr ähnlich und das einschlägige Regelwerk für die Landkreise. Die grundlegenden Regelungen der Gemeindeordnung kommen hier ebenso zur Anwendung, teilweise in einer Ebenen bedingten, angepassten Weise.

## **WAHLGESETZE**

Das Kommunalwahlgesetz (KomWG) und die Kommunalwahlordnung (KomWO) sind die beiden wichtigsten Grundlagen für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen. Auf diese Regelungen ist in formaler Hinsicht ein besonderes Augenmerk zu richten.

### **Kommunalwahlgesetz**

Kern des Kommunalwahlrechts in Sachsen bildet das Kommunalwahlgesetz. Hier sind alle wesentlichen Vorschriften enthalten. Von der Einteilung in Wahlkreise bis hin zur Auszählung der Stimmzettel sind hier alle wesentlichen Vorgänge geregelt. Zum Regelungsgehalt gehören dabei insbesondere auch die Wahlvorschläge, also die Kandidatenliste der Parteien und Wählervereinigungen. Auch die Modalitäten der Bürgermeister- und Landratswahlen sind hier geregelt.

### **Kommunalwahlverordnung**

Die Kommunalwahlordnung ist eine Verordnung, die unmittelbar an das KomWG anschließt und weitere (Detail-)Regelungen enthält, die bei der praktischen Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen zu beachten sind. Hier ist besonders auf die Anlagen zur KomWO zu verweisen, in denen wichtige Muster bzw. Vordrucke enthalten sind. Diese sind für die Einreichung des Wahlvorschlags von großer praktischer Bedeutung.

## BESONDERE ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN

Es gibt Sonderregelungen in den Kommunen, die ggf. Berücksichtigung finden müssen. Es können vor Ort beispielsweise Ortschaftsräte (vgl. § 66 SächsGemO) und Stadtbezirksbeiräte (vgl. § 71 SächsGemO) gebildet oder gewählt werden.

### Ortsrecht

Die Gemeinde oder Stadt kann bestimmen, dass in ihrem Gebiet unterhalb des Gemeinde- oder Stadtrats Ortschaftsräte oder Stadtbezirksbeiräte gewählt werden. Aufgrund der Ansiedlung unterhalb der Stadt- und Gemeinderäte besteht eingeschränkter Handlungsspielraum, der auch durch die örtliche Kommune bestimmt wird, vgl. § 71 Abs. 2 SächsGemO für die Stadtbezirksbeiräte und § 67 Abs. 1 SächsGemO für die Ortschaftsräte.

Durch Eingemeindungen werden meistens als Kompensation Ortschaftsräte für die vormalig selbstständige Gemeinde oder Stadt eingesetzt. Hier empfiehlt sich ein Blick in die Hauptsatzung oder die weiteren Satzungen der örtlichen Kommune, ob besondere Regelungen getroffen wurden.

In der Hauptsatzung kann beispielsweise auch eine Regelung über die Größe des Stadt- oder Gemeinderats getroffen worden sein, siehe § 29 Abs. 3 SächsGemO. Die Anzahl der Räte kann also in der Gemeinde oder Stadt in den gesetzlichen Grenzen erhöht oder verringert werden. Es ist wichtig, die genaue Anzahl zu kennen, da sich die Zahl der Wahlvorschläge bei der Listenaufstellung danach zu richten hat.

### Satzungen von Parteien und Wählervereinigungen

Das Wahlrecht macht sehr viele Vorgaben, wie eine Wahl vorzubereiten und durchzuführen ist. Die organisatorische Frage der Kandidatenaufstellung wird weitgehend den Parteien und Wählervereinigungen überlassen, vgl. § 6c Abs. 6 KomWG, sodass die jeweilige Satzung hier von großer Bedeutung ist. Einladungsfristen, Beschlussfähigkeit und weitere Verfahrensmodalitäten müssen beachtet werden, da ansonsten der Wahlvorgang angefochten werden kann. Häufig gibt es Orts-, Kreisverbands- und Landessatzungen. Diese sind unbedingt bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen hinzuzuziehen.

Bevor man sich mit der Frage des „wie wird gewählt“ auseinandersetzt, muss man die Frage des „was wird gewählt“ beantworten.



## WAS WIRD GEWÄHLT?

### GEMEINDE- BZW. STADTRATSWAHLEN

In Sachsen ist es üblich, dass die Gemeinde- und Stadtratswahlen alle 5 Jahre gemeinsam mit der Wahl zum europäischen Parlament durchgeführt werden.

### KREISTAGSWAHLEN

Die Wahlen zum Kreistag finden ebenso alle 5 Jahre statt. Sie sollen am gleichen Tag wie die Gemeinde- bzw. Stadtratswahlen stattfinden, vgl. § 49 KomWG.

### BÜRGERMEISTER- UND LANDRATSWAHLEN

Bürgermeister- und Landratswahlen finden – mit geringen Abweichungen – für ganz Sachsen alle 7 Jahre statt. Durch Rücktritte oder aus anderen Beendigungsgründen kann es zu einer früheren Wahl kommen. Die künftigen Wahlen finden dann nach dem neuen, örtlichen 7 Jahresturnus statt.

## VORBEREITUNG DER WAHLKREISKONFERENZ

Die wichtigste Veranstaltung neben der eigentlichen Wahl sind die Mitglieder- oder Vertreterversammlungen. Diese Veranstaltungen werden teilweise auch „Wahlkreiskonferenz“ genannt. In dieser Veranstaltung wird die Liste der Parteien oder Vereinigungen gewählt, die dann auf dem Wahlzettel erscheint. Die Satzung der Partei oder Wählervereinigung kann auch noch andere Namen für die Veranstaltung vorsehen, was jedoch nicht die gesetzlich vorgesehenen Regelungen berührt. Nicht mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen kommt eine Sonderrolle zu; die abweichenden Stellen dazu ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz, vgl. § 6c KomWG.

### WAHLTERMIN

Alle wichtigen Fristen berechnen sich nach dem eigentlichen Wahltermin. In Sachsen finden – wie bereits erwähnt – die Wahlen zu den Stadt- und Gemeinderäten üblicherweise am gleichen Tag statt wie die Wahlen zum Europaparlament. Im Jahr 2019 ist dies beispielsweise am 26. Mai der Fall. Dieser Termin ist daher als Ausgangspunkt für alle weiteren Fristen zu beachten.

### FRISTEN

Wahlen sind in Deutschland sehr formalisiert und die Beachtung der Fristen ist von größter Bedeutung. Eine verpasste Frist kann zum Ausschluss von der Wahl führen! Es empfiehlt sich daher, bereits frühzeitig die wesentlichen Termine in einem Kalender zu markieren.

Frühestens 15 Monate vor der Wahl dürfen die Delegierten für die Vertreterversammlung gewählt werden. Die eigentliche Wahl der Bewerber darf frühestens 12 Monate vor der Wahl erfolgen, vgl. § 6c Abs. 5 KomWG. Die Wahlvor-

schläge müssen spätestens am 66. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses eingereicht werden, vgl. § 6 Abs. 2 KomWG.

### KANDIDATEN UND KANDIDATENSUCHE

Der Erfolg bei einer Wahl steht selbstverständlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den Kandidaten<sup>3</sup>, die man als eigenen Wahlvorschlag auf die Liste für die Kommunalwahl setzt. Es empfiehlt sich, frühzeitig den Kontakt zu den örtlichen Persönlichkeiten zu suchen, die die gleichen oder zumindest ähnliche Interessen verfolgen wie die Wählervereinigung oder Partei. Häufig werden in der Praxis also nicht nur die Mitglieder der Partei oder der Wählervereinigung angesprochen, sondern auch Nichtmitglieder, um ein breiteres Kandidatenspektrum vorzuweisen. Hier ist jedoch die eigene Satzung zu beachten, ob Nichtmitglieder tatsächlich kandidieren dürfen.

Es gilt der Grundsatz: „Nach der Wahl ist vor der Wahl“. Die Vorbereitungen der nächsten Wahlen beginnen spätestens ein Jahr vor der Wahl, um frühzeitig potentielle Kandidaten zu ermitteln und diese anzusprechen. Häufig werden bekannte, örtliche Persönlichkeiten von verschiedenen Parteien und Vereinigungen angesprochen. Hier ist es besonders wichtig zu wissen, wer überhaupt wählbar ist.

### **Wählbarkeit der Gemeinde- und Stadträte sowie Kreistage**

Nach § 31 SächsGemO kann in den Stadt- und Gemeinderat jeder Bürger gewählt werden.

<sup>3</sup> Im Sinne der besseren Lesbarkeit ist die weibliche in der männlichen Form stets inbegriffen.

Bürger ist, wer in der Gemeinde seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung hat, deutscher Staatsangehörigkeit ist oder eine Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates besitzt, vgl. § 15 Abs. 1 SächsGemO. In seltenen Einzelfällen muss geprüft werden, ob die Wählbarkeit einer Person ausscheidet. Bei einer strafrechtlichen Beurteilung kann dies ggf. der Fall sein, siehe § 31 Abs. 2 SächsGemO.

In den Stadt- und Gemeinderat kann man bei Städten bzw. Gemeinden, die mehrere Wahlkreise Innerorts aufweisen, auch in einem anderen Wahlkreis desselben Ortes kandidieren. Hier gibt es keine direkte Bindung an den Wahlkreis der Hauptwohnung. Gleiches gilt für den Kreistag. Auch hier kann in einem anderen Wahlkreis – allerdings immer innerhalb des eigenen Landkreises – kandidiert werden.

#### **Wählbarkeit der Ortschaftsräte und Stadtbezirksbeiräte**

Diese Räte werden nach den Vorschriften über den Gemeinderat gewählt. Hier muss der Kandidat jedoch zwingend im jeweiligen Gebiet der Ortschaft bzw. im Stadtbezirk wohnen, vgl. §§ 66 Abs. 1, 71 Abs. 1 SächsGemO.

#### **Wählbarkeit von Bürgermeistern und Landräten**

Jeder Deutsche und jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann Bürgermeister werden, wenn zudem die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für ein Beamtenverhältnis gegeben sind. Ortsansässigkeit muss nicht gegeben sein; es gibt jedoch eine Altersbegrenzung von 65 Jahren zum Zeitpunkt der Wahl, vgl. § 49 Abs. 1 SächsGemO.

Ähnliches gilt für das Amt des Landrats. Der Kandidat muss jedoch mindestens 27 Jahre alt sein, siehe § 45 SächsLKrO.

#### **Besonderheiten beim Alter**

Generell gilt das Mindestalter von 18 Jahren bei allen Wahlen in Sachsen. Bei der Mitgliederversammlung zur Kommunalwahl darf nur abstimmen, wer zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung wahlberechtigt ist. Für die Landtagswahl kann im Einzelfall etwas anderes gelten, da hier auf das Alter von 18 Jahren zum Wahltag abgestellt wird, vgl. § 14 Nr. 1 SächsWahlG.

#### **WAHLUNTERLAGEN**

Vor der Wahlkreiskonferenz sollten bereits die erforderlichen Unterlagen zusammengetragen werden. Dazu gehören Selbstverständlichkeiten wie nummerierte Stimmzettel, die bei Parteien häufig von den Geschäftsstellen bereitgestellt werden. Es sollten auch Stimmkarten vorliegen, damit ein besserer Überblick besteht, wer wahlberechtigt ist und wer nicht. Bei der Ausgabe der Stimmzettel kann parallel geprüft werden, ob die Person 18 Jahre alt und vor Ort wohnhaft ist.

Auch die Unterlagen für die Einreichung bei den zuständigen Wahlausschüssen sollten schon zur Wahlkreiskonferenz bereitgelegt und anschließend – soweit es die Örtlichkeiten und die Uhrzeit zulassen – ausgefüllt werden, damit frühzeitig die wichtigen, bürokratischen Anforderungen erfüllt sind.



## DIE WAHLKREISKONFERENZ

### EINLADUNG

Wie zur Wahlkreis-Konferenz eingeladen werden muss, ist aus der Satzung der Vereinigung oder Partei herauszulesen. Die entsprechenden Ladungsfristen müssen unbedingt beachtet werden! Werden die Einladungen zu spät oder über den falschen Weg (z.B. per E-Mail, obwohl Posteinladung in der Satzung vorgesehen ist!) versendet, sind die Entscheidungen und Ergebnisse der Wahlkreis-Konferenz anfechtbar. Die Anfechtung kann dazu führen, dass die gesamte Liste nicht zur Wahl zugelassen wird und aufgrund des Ablaufs der gesetzlichen Fristen die Nachwahl nicht mehr möglich ist.

### TAGESORDNUNG

Die Tagesordnung, die sehr gründlich vorbereitet werden muss, ist der Leitfaden für die Wahlkreis-Konferenz. Alle wesentlichen Punkte müssen in der Tagesordnung enthalten sein. Fehlt bspw. ein Tagesordnungspunkt, dann kann ein erheblicher Fehler vorliegen, der ebenso zur Anfechtbarkeit führen kann.

Es ist in der Regel hilfreich, wenn man die Einladung früherer Wahlkreis-Konferenzen heranzieht und diese auf ihre Aktualität hin überprüft. Ein Beispiel für eine Tagesordnung, nach welcher sich auch die nachfolgenden Ausführungen richten, zeigt sich wie folgt:

- TOP 1 Eröffnung und Begrüßung
- TOP 2 Feststellungen der ordnungsgemäßen Einberufung
- TOP 3 Wahl eines Versammlungsleiters
- TOP 4 Wahl eines Schriftführers
- TOP 5 Wahl von zwei Teilnehmern für die Abgabe der Versicherung an Eides Statt
- TOP 6 Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder der Zählkommission
- TOP 7 Abstimmung über das Wahlverfahren
- TOP 8 Wahl der Bewerber für die Gemeinde-/ Stadtratswahl (Wahlkreis 1, 2, ff.)
- TOP 9 Wahl der Vertrauensperson und der stellv. Vertrauensperson
- TOP 10 Sonstiges und Schlusswort

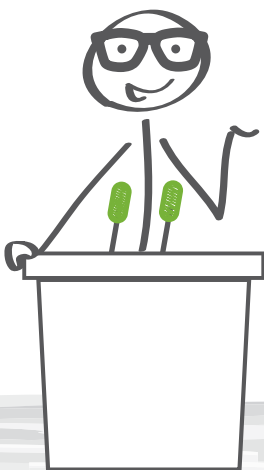
Wird eine Versammlung auf Kreisverbandsebene angesetzt, auf welcher hintereinander die Kandidatenwahlen zum Kreistag und / oder der verschiedenen Gemeinde- und Stadträte sowie ggf. der Ortschafts- und Stadtbezirksbeiräte stattfinden sollen, müssen alle Wahlen auch in der Tagesordnung aufzufinden sein. Fehlt eine Wahl, muss eine neue Versammlung einberufen werden, bei der die Wahl entsprechend nachgeholt werden kann.

### **ABLAUF DER VERANSTALTUNG**

Der nachfolgende Ablaufplan enthält die wesentlichen Punkte, die der Gesetzgeber für eine Wahl von Stadt- und Gemeinderäten<sup>4</sup> vorsieht. Der Ablaufplan kann in angepasster Form auch für die Kreistagswahl verwendet werden. Bürgermeister- und Landratswahlen folgen einem ähnlichen, jedoch verkürzten Schema.

#### **TOP 1 | Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden**

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich freue mich, Sie heute zu unserer Mitgliederversammlung begrüßen zu dürfen. Wir werden heute unsere Listen für die Gemeinde-/Stadtratswahlen am ... aufstellen. (...)



#### **TOP 2 | Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung**

Zu Beginn der Versammlung stelle ich fest, dass die Einladung zur Mitgliederversammlung nach

§ ... unserer Satzung durch schriftliche Einladung vom ... form- und fristgerecht erfolgt ist. Die Vorgaben nach dem Kommunalwahlgesetz werden damit eingehalten.

- ▶ Erhebt sich gegen diese Feststellung Widerspruch?
- ▶ Dies kann ich nicht erkennen. Wir können daher fortfahren.

#### **TOP 3 | Wahl eines Versammlungsleiters**

Zur Durchführung der Veranstaltung benötigen wir eine Versammlungsleitung, die auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften achtet.

- ▶ Ich bitte um Vorschläge für einen Versammlungsleiter.
- ▶ Vorgeschlagen ist Herr/Frau ... !

Es können auch mehrere Personen vorgeschlagen werden.

▶ Ich frage Herrn/Frau ..., ob er/sie bereit ist, als Versammlungsleiter zur Verfügung zu stehen und im Falle der Wahl diese auch anzunehmen. Ich erkenne die Zustimmung, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen. Wir können daher zur Wahl über die Versammlungsleitung kommen. Ich schlage die offene Wahl vor, sofern sich kein Widerspruch dagegen erhebt. Die Wahl erfolgt durch das Heben der Stimmkarte (oder durch Handzeichen, wenn Stimmkarten keine Verwendung finden).

▶ Wer für Herrn/Frau ... ist, der erhebt bitte jetzt die Stimmkarte. Dagegen? Wer enthält sich?

▶ Ich stelle fest, dass die Mehrheit Herrn/Frau ... zum Versammlungsleiter bestimmt hat. Ich übergebe daher nun an die Versammlungsleitung und wünsche allen Anwesenden eine erfolgreiche Versammlung.

#### **TOP 4 | Wahl eines Schriftführers**

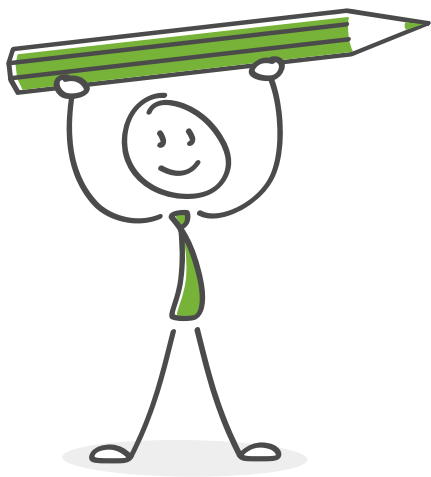
Auch die Versammlungsleitung begrüßt Sie zu unserer heutigen Wahlveranstaltung. Um weiter fortfahren zu können, müssen wir einen Schriftführer wählen, der das Protokoll zu der Veranstaltung führt.

- ▶ Gibt es Vorschläge?
- ▶ Vorgeschlagen ist Herr/Frau .... Gibt es weitere Vorschläge? Dies kann ich nicht erkennen.
- ▶ Ich frage Herrn/Frau ..., ob er/sie bereit ist, die Wahl anzunehmen, wenn er/sie gewählt würde?

<sup>4</sup> bei mehreren Wahlkreisen



- ▶ Ich erkenne die Zustimmung, im Falle der Wahl das Amt anzunehmen. Wir können nun über den Schriftführer abstimmen.
- ▶ Wer für Herrn/Frau ... ist, bitte ich um das Handzeichen. Wer ist dagegen? Enthaltungen?
- ▶ Ich sehe eine Mehrheit für Herrn/Frau ... . Damit sind Sie gewählt.



#### TOP 5 | Wahl von zwei Teilnehmern für die Abgabe der Versicherung an Eides Statt

Das Kommunalwahlgesetz sieht vor, dass wir zwei stimmberechtigte Teilnehmer bestimmen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, der Wahl der Kandidaten bestätigen und eine eidesstattliche Versicherung abgeben, dass die Wahlen der Kandidaten geheim erfolgt sind und jeder die Möglichkeit hatte, sich und sein Wahlprogramm vorzustellen. Jeder, der heute hier stimmberechtigt ist, darf diese Position übernehmen.

- ▶ Ich bitte um Vorschläge.
- ▶ Vorgeschlagen sind Herr/Frau ... und Herr/Frau ... .
- ▶ Ich frage beide, ob Sie bereit sind, im Falle am Ende der Kandidatenaufstellung am heutigen Tag eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass die Wahlen geheim erfolgt sind und jeder Kandidat die Möglichkeit hatte, sich vorzustellen?
- ▶ Ich stelle die Zustimmung von beiden vorgeschlagenen Personen fest.
- ▶ Gibt es Einwände gegen die vorgeschlagenen Personen?
- ▶ Dies kann ich nicht erkennen und damit sind beide bestimmt. Ich bitte Sie, bis zum Ende der

Veranstaltung zu bleiben, um Ihrem Amt nachkommen zu können.

#### TOP 6 | Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder der Zählkommission

Um eine ordnungsgemäße Wahl durchzuführen, benötigen wir eine Zählkommission. Mir liegen hierzu vom Vorstand Herr/Frau ... als Vorschlag zum Vorsitzenden der Zählkommission vor.

- ▶ Gibt es weitere Vorschläge? Dies kann ich nicht erkennen.
- ▶ Ich frage Herr/Frau ..., würden Sie das Amt im Falle der Wahl annehmen?
- ▶ Ich stelle die Zustimmung fest. Wenn es keine Einwände gibt, dann lasse ich hierüber offen abstimmen.
- ▶ Wer ist für Herrn/Frau ...? Wer ist dagegen? Wer enthält sich?
- ▶ Die Mehrheit hat sich für Herrn/Frau ... entschieden.
- ▶ Als weitere Mitglieder der Zählkommission schlägt der Vorstand folgende Personen vor: ... Gibt es weitere Vorschläge?
- ▶ Sind die vorgeschlagenen Personen im Falle der Wahl bereit, dieses Amt anzunehmen?
- ▶ Die vorgeschlagenen Personen haben ihre Bereitschaft erklärt, die Wahl anzunehmen. Wenn ich keinen Widerspruch vernehme, würde ich über die vorgeschlagenen Mitglieder für die Zählkommission offen und im Block abstimmen lassen. Ich erkenne keinen Widerspruch.
- ▶ Ich bitte Sie jetzt um das Heben Ihrer Stimmkarte, wenn Sie für die vorgeschlagenen Personen sind. Dagegen? Enthaltungen?
- ▶ Ich stelle fest, dass die Mehrheit für die vorgeschlagenen Personen gestimmt hat.
- ▶ Damit ist die Zählkommission gewählt und vollständig.

#### TOP 7 | Abstimmung über das Wahlverfahren

Mit Hinblick auf den Umfang und die Anzahl der heutigen Wahlen schlägt die Versammlungsleitung vor, dass die ersten beiden Listenplätze jeweils einzeln gewählt werden und die übrigen Listenplätze in einer Listenwahl.<sup>5</sup> Wir würden bei allen Wahlkreisen so verfahren. Bei Änderungswünschen können Sie vor der Wahl

<sup>5</sup> Hier sind auch andere Modelle denkbar, d.h. es können auch mehr oder weniger Listenplätze in Einzelwahlgängen gewählt werden.

des 1. Kandidaten für den jeweiligen Wahlkreis einen Geschäftsordnungsantrag stellen.

► Ich frage hiermit, ob sich gegen das vorgeschlagene Verfahren: Listenplatz 1 und 2 jeweils in Einzelwahlen und die Listenplätze 3 bis X in einer Listenwahl zu wählen Widerspruch erhebt?

► Dies kann ich nicht erkennen. Damit werden wir für alle Wahlkreise so verfahren, wenn es keine anderweitigen Anträge zum jetzigen Zeitpunkt gibt.

► Zum Wahlverfahren ist noch mitzuteilen, dass Sie vor jedem Wahlgang die Möglichkeit haben, dem bzw. den Kandidaten Fragen zu stellen. Vor jeder Wahl wird hierauf nochmals hingewiesen. Wird eine Personaldebatte gewünscht, ist dies zu beantragen. Die Kandidaten stellen sich in alphabetischer Reihenfolge vor.<sup>6</sup>

► Erhebt sich hierzu Widerspruch? Dies kann ich nicht erkennen.

► Ich weise darauf hin, dass bei den Einzelwahlen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich ist. Sollte diese nicht erreicht werden, findet bei mehreren Kandidaten eine Stichwahl statt, wenn die Kandidaten zusammen mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. In der Stichwahl ist dann die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.

Bei der Listenwahl sind die Personen gewählt, die die Mehrheit der Stimmen geholt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches aus der Hand des Versammlungsleiters gezogen wird. Die Reihenfolge auf der Liste ergibt sich nach dem jeweiligen Stimmenergebnis in absteigender Reihenfolge.

### TOP 8 | Wahl der Bewerber

Kommen wir nun zur eigentlichen Wahl der Kandidaten für den Gemeinde-/ Stadtrat.

Wir beginnen mit Wahlkreis 1 (ggf. mit Orts- teil-/ Stadtteilbezeichnung).

► Ich bitte um Vorschläge für den Wahlkreis 1 – Listenplatz 1.

► Vorgeschlagen ist bzw. sind Herr/Frau ... (und Herr/Frau ...).

► Gibt es weitere Vorschläge? Dies kann ich nicht erkennen.

► Ich frage die vorgeschlagenen Personen: Möchten Sie kandidieren?

Dies wird (von beiden) bejaht.

► Sie haben jetzt die Möglichkeit, sich und Ihr Programm vorzustellen, wenn Sie dies möchten oder dies von den Stimmenberechtigten gewünscht wird.

Vorstellung erfolgt in der vorgeschlagenen<sup>7</sup> Reihenfolge. Vielen Dank für Ihre Vorstellung.

► Gibt es Fragen an die Kandidaten?

► Ich stelle fest, dass es Fragen gibt. Diese werden wir der Reihe nach behandeln.

(Fragerunde wird durchgeführt.)

► Gibt es weitere Fragen? Dies kann ich nicht erkennen. Wir können nun in den ersten Wahlgang eintreten.

► Bitte nehmen Sie den Stimmzettel mit der Nummer 1 zur Hand.

Ich erkläre Ihnen kurz das Wahlverfahren: Sie können mit dem jeweiligen Namen des Kandidaten (oder wenn es nur einen Kandidaten gibt, mit „Ja“) abstimmen, wenn Sie die Person wählen möchten. Sie können auch mit „Nein“ stimmen, wenn Sie keinen der Kandidaten wünschen. Sie können sich aber auch enthalten.

Wenn Sie mit „Ja“ stimmen möchten, dann muss eindeutig eine Zuordnung erfolgen. Der Vorname oder Nachname oder Vor- und Nachname sind möglich. Die Stimmenenthaltung kann durch einen leeren Zettel oder dem Wort „Enthaltung“ ausgedrückt werden.

Wenn keine Fragen zum Wahlverfahren bestehen, können wir nun in den Wahlgang eintreten. Die Wahl ist eröffnet.

► Ich bitte Sie, Ihren Stimmzettel zusammengefaltet nach oben zu halten, damit die Zählkommission Ihren Stimmzettel einsammeln kann.

► Sind noch Stimmzettel abzugeben? Dies kann ich nicht erkennen. Der Wahlgang ist geschlossen. Ich bitte die Zählkommission, die Stimmen auszuzählen.



6 oder einer anderen, neutralen Reihenfolge

7 oder z.B. alphabetischer

► Die Zahlkommission hat ein Ergebnis.  
Ich gebe Ihnen folgendes Ergebnis für Listenplatz 1 für den Wahlkreis 1 bekannt:

Abgegebene Stimmen:

Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_ XX

Notwendige Stimmenanzahl

für die absolute Mehrheit: \_\_\_\_\_ XX

Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_ XX

Enthaltungen: \_\_\_\_\_ XX

Auf den Kandidaten Herrn/Frau ... entfielen:  
\_\_\_\_\_ XX Ja-Stimmen

Auf den Kandidaten Herrn/Frau ... entfielen:  
\_\_\_\_\_ XX Ja-Stimmen

► Ich stelle fest, dass der Kandidat Herr/Frau ... im ersten Wahlgang die erforderliche, absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht hat.<sup>8</sup>

► Ich frage Herrn/Frau ..., ob die Wahl angenommen wird.

► Ich stelle fest, dass die Wahl von Herrn/Frau ... angenommen wurde.

► Kommen wir nun zu Listenplatz 2 im Wahlkreis 1. (Ablauf analog zu Listenplatz 1)

Wie vereinbart, werden die folgenden Listenplätze durch Listenwahl gewählt. Ich bitte daher um Vorschläge für die Liste der Plätze 3 bis X für den Wahlkreis 1.

► Gibt es Vorschläge?

► Vorgeschlagen sind: Herr/Frau A, Herr/Frau B, Herr/Frau C, etc.

► Gibt es weitere Kandidaten? Dies kann ich nicht erkennen.

► Ich frage die vorgeschlagenen Personen: Sind Sie bereit zu kandidieren?

► Ich stelle fest, dass alle vorgeschlagenen Personen kandidieren, mit Ausnahme von Herrn X. Sie haben nun die Möglichkeit, sich vorzustellen. Wird eine Vorstellung gewünscht?

► Ich danke Ihnen für Ihre Vorstellungsreden. Gibt es Fragen an die Kandidaten? Dies kann ich nicht erkennen.

► Wir können nun in den Wahlgang eintreten. Sie können maximal so viele Stimmen abgeben, wie Listenplätze zur Verfügung stehen. Wir haben noch 8 freie Listenplätze und 10 Bewerber. Sie dürfen maximal 8 Stimmen

abgeben, aber natürlich auch weniger.

► Die ersten 8 Personen mit den meisten Stimmen haben die Wahl gewonnen. Wer die meisten Stimmen hat, erhält Listenplatz 3, die Person mit den zweitmeisten Stimmen Listenplatz 4, usw.

► Sie können für „Ja“ stimmen. Hier führen Sie alle Personen auf, maximal 8, mit Vornamen oder mit Nachnamen oder mit Vor- und Nachnamen. Bei ähnlichen Namen achten Sie bitte auf die Unterscheidbarkeit. Ansonsten könnte Ihr Stimmzettel insgesamt ungültig sein. Sie können sich auch enthalten oder mit Nein stimmen, wenn Ihnen kein Kandidat gefällt.

► Gibt es noch Fragen zum Verfahren? Nein? Dann können wir mit der Wahl beginnen. Der Wahlgang ist eröffnet.

► Bitte halten Sie Ihren Stimmzettel hoch, wenn Sie gewählt haben, damit die Zählkommission Ihre Stimme entgegennehmen kann.

► Sind noch Stimmzettel im Raum? Dies kann ich nicht erkennen. Ich schließe damit den Wahlgang und bitte die Zählkommission um Auszählung.

► Wir haben ein Ergebnis. Ich gebe das Ergebnis der Listenwahl bekannt:

Abgegebene Stimmen: \_\_\_\_\_ 30+

Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_ 0

Auf Kandidat A entfielen \_\_\_\_\_ 10 Stimmen.

Auf Kandidat B entfielen \_\_\_\_\_ 8 Stimmen.

Auf Kandidat C entfielen \_\_\_\_\_ 12 Stimmen.

...

► Die Verteilung auf die Listenplätze ist daher wie folgt:

Kandidat C auf Listenplatz 3

Kandidat A auf Listenplatz 4

Kandidat B auf Listenplatz 5 ...

► Ich frage die gewählten Kandidaten der Reihe nach, ob Sie die Wahl annehmen.

► Es wird festgestellt, dass alle gewählten Personen die Wahl angenommen haben. Herzlichen Glückwunsch!

► Da wir mehr Kandidaten als Listenplätze haben, halte ich fest, dass die beiden Personen mit den geringsten Ergebnissen als Nachrücker in Betracht kommen. Ich schlage daher folgende Verfahrensweise vor: sollte eine Person, die hier heute gewählt worden ist, ausfallen, würde ein

<sup>8</sup> Andernfalls folgt, wie bereits erwähnt, eine Stichwahl.

Aufrücken auf der Liste erfolgen. Gibt es Widerspruch zu dieser Verfahrensweise?

► Dies kann ich nicht erkennen. Dann können wir so verfahren; eine Abstimmung ist daher nicht notwendig.

► Damit haben wir Wahlkreis 1 gewählt. Kommen wir nun zu Wahlkreis 2 (usw.):

(Ablauf analog zu Wahlkreis 1)

► Nun stelle ich fest, dass wir alle Wahlkreise gewählt und damit unsere Wahlvorschläge für die Gemeinde-/ Stadtratswahl vervollständigt haben.

### TOP 9 | Wahl der Vertrauensperson bzw. stellv. Vertrauensperson

Der Gesetzgeber sieht vor, dass wir eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bestimmen, die als Ansprechpartner fungieren, sollten Fragen beim zuständigen Wahlausschuss bestehen oder Änderungen bzw. Korrekturen erforderlich sein.

Gibt es Vorschläge für die Vertrauensperson?

Herr/ Frau ... wird vorgeschlagen.

Weitere Vorschläge kann ich nicht erkennen. Ich frage Herrn/ Frau ..., ob Sie die Wahl annehmen, sollten Sie gewählt werden? Ich sehe die Zustimmung. Wir können daher zur Abstimmung übergehen. Gibt es Widerspruch gegen eine offene Wahl? Dies kann ich ebenso nicht erkennen. Wer für Herrn/ Frau ... ist, hebt jetzt bitte die Stimmkarte. Dagegen? Enthaltungen? Damit ist Herr/ Frau ... zur Vertrauensperson gewählt.

Gibt es Vorschläge für die stellvertretende Vertrauensperson?

(Ablauf analog zur Wahl der Vertrauensperson)

Ich stelle fest, dass wir damit alle Wahlen erfolgreich abgeschlossen haben. Wir kommen daher nun zum letzten Tagesordnungspunkt.

### TOP | 10 Sonstiges und Schlusswort

Bevor die Sitzung beendet wird, bitte ich alle gewählten Personen, am Ende der Veranstaltung bei Herrn/ Frau zusammenzukommen, um die Formalien für die Einreichung des Wahlvorschlags zu besprechen und die ersten Unterschriften zu leisten.

Abschließend möchte ich Ihnen für Ihr Kommen danken und wünsche den gewählten Kandidaten viel Erfolg bei der bevorstehenden Wahl.

## VERTRAUENSPERSON UND EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

Nachfolgend soll zu einzelnen Fragen noch ein kurzer Überblick gegeben werden. Der Gesetzgeber hat mit der eidesstattlichen Versicherung und den Vertrauenspersonen Maßgaben kodifiziert, die eine ordnungsgemäße Bewerberaufstellung ermöglichen sollen und eine gewisse Kontrollinstanz bieten.

### Vertrauenspersonen

In § 6a KomWG ist festgelegt, dass es Vertrauenspersonen geben soll. Die Vertrauensperson ist der Hauptansprechpartner für den jeweiligen Wahlausschuss der Kommune. Erklärungen des Wahlausschusses werden gegenüber der Vertrauensperson abgegeben. Auch werden verbindliche Erklärungen der Partei oder Vereinigung über die Vertrauensperson abgegeben, vgl. § 6a Abs. 5 KomWG.

Die Rücknahme oder Änderung von Wahlvorschlägen kann nur durch die beiden Vertrauenspersonen erklärt werden, vgl. § 6d Abs. 1 KomWG. Erfahrene Persönlichkeiten, die auch zeitlich zur Verfügung stehen, sollten daher als Vertrauensperson herangezogen werden, um diese wichtige Funktion auszufüllen.

### Eidesstattliche Versicherung

Der Gesetzgeber sieht als formale Voraussetzung für die Wahlvorschläge vor, dass zwei stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung neben dem Versammlungsleiter an Eides Statt versichern, dass die Wahl der Kandidaten für die Liste geheim erfolgt ist und die Kandidaten die Möglichkeit hatten, sich und ihr Programm vorzustellen, vgl. § 6 Abs. 7 KomWG.

Ohne diese Versicherung an Eides Statt ist der Wahlvorschlag unvollständig und kann zurückgewiesen werden. Die eidesstattliche Versicherung kann von Personen abgegeben werden, die als Bewerber für den Wahlvorschlag gewählt wurden.

## DIE EIGENTLICHE BEWERBERAUFSTELLUNG

Die Tagesordnung, die mit der Einladung versendet wird, weist aus, welche Wahlen vor-

genommen werden. Die Satzungen und Geschäftsordnungen geben zudem vor, in welcher Form gewählt werden soll oder welche Varianten zur Auswahl stehen. Hier können beispielsweise Einzelwahlen für jeden Listenplatz erfolgen oder Listenwahlen für mehrere Plätze in Betracht kommen.

In der Regel ist in den Satzungen und Geschäftsordnungen der Vereinigungen und Parteien vorgesehen, dass vor dem ersten Wahlgang über die Modalitäten abzustimmen ist. Häufig werden die ersten beiden Listenplätze in Einzelwahlen entschieden. Die weiteren Plätze werden üblicherweise in einer Listenwahl gewählt. Hier bestehen jedoch Gestaltungsmöglichkeiten, die unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vor der jeweiligen Wahl beschlossen werden sollten.

#### Kandidatenvorschlag

Es ist im Gesetz vorgesehen, dass der Kandidat (bzw. die Kandidaten) für den jeweiligen Listenplatz vorgeschlagen werden muss. Die vorschlagende Person muss selbst wahlberechtigt sein, vgl. § 6c Abs. 4 S. 3 KomWG. Es kann zudem satzungsmäßige Vorschlagsrechte geben (z.B. gewisse Quoten), die der Gesetzgeber explizit erlaubt.

#### Vorstellung der Kandidaten

Die Kandidaten für die Kommunalwahlen müssen Zeit eingeräumt bekommen, um sich und ihr Programm vorstellen zu können, vgl. § 6 Abs. 4 KomWG. Eine Redezeitbeschränkung ist rechtlich zwar möglich, sie sollte jedoch nicht zu knapp gefasst sein. Alles, was unter 10 Minuten liegt, widerspricht dem Grundsatz der Angemessenheit. Es empfiehlt sich daher eher, auf Beschränkungen der Redezeit zu verzichten und lediglich Empfehlungen auszusprechen.

#### Wahlhandlung

Bei der Durchführung der Wahl ist darauf zu achten, dass die Mitglieder der Zählkommission selbst nicht für die jeweils durchzuführende Wahl kandidieren. Zudem ist die Wahl der Kandidaten grundsätzlich geheim abzuhalten. Ausnahmen hiervon sind unzulässig. Achten Sie darauf, dass eine hinreichende Wahlurne (oder Wahlurnen) vorhanden ist, die eine geheime Wahl ermöglicht.

Die nachfolgende Auflistung zeigt die verschiedenen, möglichen Ergebnisse der Einzelwahl nach einem Wahlgang. Die jeweilige Satzung ist dabei jedoch immer zu berücksichtigen, da sie ggf. andere Varianten vorsieht!

Anzahl der Kandidaten	Stimmergebnis	Folgen
Ein Kandidat	Absolute Mehrheit	Der Kandidat hat die absolute Mehrheit und ist damit gewählt.
Ein Kandidat	Keine absolute Mehrheit	Es gibt Neuwahlen; neue Bewerber können antreten.
Zwei Kandidaten	Einer mit absoluter Mehrheit	Der Kandidat mit der absoluten Mehrheit ist gewählt
Zwei Kandidaten	Keiner mit absoluter Mehrheit: Beide haben aber mehr als 50 % der Stimmen insgesamt.	Stichwahl, bei der nun die einfache Mehrheit entscheidet.
Zwei Kandidaten	Keiner mit absoluter Mehrheit: Beide haben zusammen weniger als 50 % der Stimmen.	Es gibt Neuwahlen; neue Bewerber können antreten.
Drei oder mehr Kandidaten	Absolute Mehrheit für einen der Kandidaten	Der Kandidat mit absoluter Mehrheit ist gewählt.
Drei oder mehr Kandidaten	Keiner mit absoluter Mehrheit	Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen; die einfache Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmgleichheit im ersten Wahlgang ist die Satzung entscheidend. Hier kann es vorkommen, dass mehr als zwei Personen in die Stichwahl gehen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl wird üblicherweise die Losentscheidung aus der Hand des Versammlungsleiters erfolgen. Auch hier ist die Satzung entscheidend.

### ENDE DER VERANSTALTUNG

Bevor alle Anwesenden nach Beendigung der Veranstaltung gehen, sollten noch die formellen Anforderungen erfüllt werden, die für die Einreichung des Wahlvorschlages notwendig sind. Es ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages notwendig, dass eine Erklärung von jedem Kandidaten des Wahlvorschlages beigefügt wird, dass der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt wird.

Die Unterlagen können auch noch nachträglich eingeholt werden, was jedoch zu erheblichen Verzögerungen führen kann.

### BÜRGERMEISTER- UND LANDRATSWAHLEN

Die vorstehenden Ausführungen lassen sich weitgehend auf die Bürgermeister- und Landratswahlen übertragen. Diese sind in der Regel einfacher vorzubereiten und durchzuführen, da hier nur eine Person jeweils im Vordergrund steht und die Kandidatenauswahl meist überschaubar ist. Die gesetzlichen Regelungen zu diesen Wahlen finden sich für die Bürgermeisterwahlen in den §§ 38 ff. KomWG, wobei für den Wahlvorschlag weitgehend auf die Regelungen der Gemeinderatswahlen verwiesen wird. Für die Landratswahlen siehe § 56 KomWG.



## NACH DER WAHLKREISKONFERENZ

Die Wahlkreis-konferenz hat eine Liste, den Wahlvorschlag hervorgebracht, die bei den zuständigen Stellen einzureichen ist. Die Gemeinde bzw. Stadt ist bei der Gemeinde-/ Stadtratswahl und der Landkreis bei der Kreistagswahl der richtige Empfänger. Mit der Einreichung der Liste ist die Arbeit jedoch noch nicht zu Ende bzw. nur ein Teil der Formalien erfüllt.

### EINREICHUNG DER UNTERLAGEN

Nachdem alle Unterschriften eingeholt wurden, alle Erklärungen der Kandidaten vorliegen, müssen die Unterlagen bei dem zuständigen Wahlausschuss eingereicht werden. Hier ist auf Vollständigkeit zu achten. Die Lektüre von § 16 KomWG ist dringend empfohlen, da hier genau aufgeführt wird, wann welche Formulare benötigt werden.

Folgende Unterlagen sind üblicherweise einzureichen; die Muster dazu sind unter 11. beispielhaft abgedruckt. Achtung: Bitte verwenden Sie stets die aktuell gültigen Formulare!

#### **Wahlvorschlag – Anlage 16 KomWO**

Dieses Formular, welches in jeder Kommune anders aussehen kann, jedoch den Inhalt des gesetzlichen Musters beinhalten muss, ist für alle Wahlen von der Ortschafts- bis zur Landratswahl zu verwenden.

Es ist zwingend zu beachten, dass bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Vereinigungen der jeweilige Orts- oder Kreisvorsitzende unterschreibt. Bei mitgliedschaftlich organisierten Vereinigungen ist zudem die Satzung mit abzugeben.

#### **Zustimmungserklärung und Wählbarkeitsbescheinigung – Anlage 17 KomWO**

Auch dieses Formular ist von größter Wichtigkeit. Von jedem Bewerber muss diese Bescheinigung dem Wahlvorschlag beigelegt werden. Ausnahmen hiervon gibt es keine.

#### **Niederschrift – Anlage 19 KomWO**

Bei der Niederschrift handelt es sich im Ergebnis um ein Protokoll zur Mitgliederversammlung. Hier müssen die Versicherungen an Eides Statt aufgenommen werden. Ebenso muss der Schriftführer neben dem Versammlungsleiter unterzeichnen.

#### **Versicherung an Eides Statt – Anlage 20 KomWO**

Für die Versicherung an Eides Statt ist zudem ein eigenes Formular auszufüllen, welches im Übrigen keine Besonderheiten ausweist.

#### **Weitere Formulare**

Hier nicht mehr abgedruckt – jedoch auch von Bedeutung – sind Formulare nach den Anlagen zur KomWO, die beispielsweise darstellen, wie Unterstützungsformulare aussehen oder das Formular, welches EU-Bürger zusätzlich ausfüllen müssen. Bei nichtmitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist zudem das Formular Anlage 21 KomWO von Bedeutung.

## UNTERSTÜTZUNGSUNTERSCHRIFTEN

Ist die Wählervereinigung oder Partei derzeit nicht im örtlichen Gemeinde-, Stadtrat oder im Sächsischen Landtag vertreten, müssen Unterstützungsunterschriften für den Wahlvorschlag gesammelt werden, damit die Liste zur Wahl zugelassen wird.

Die Unterstützerunterschriften müssen persönlich in der Gemeindeverwaltung abgeleistet werden. Bei Gemeinden mit

- bis zu 2.000 Einwohnern sind 20,
- bis zu 5.000 Einwohnern sind 40,
- bis zu 10.000 Einwohnern sind 60,
- bis zu 20.000 Einwohnern sind 80,
- bis zu 50.000 Einwohnern sind 100
- bis zu 100.000 Einwohnern sind 160,
- bis zu 300.000 Einwohnern sind 200 und
- bei mehr als 300.000 Einwohnern sind 240 Unterschriften abzuleisten, vgl. § 6 b KomWG.

Bei der genannten Anzahl an Unterschriften handelt es sich um eine Mindestanzahl. Ein Wahlberechtigter darf nur für einen Wahlvorschlag die Unterstützerunterschrift leisten.

## WAHLWERBUNG

Ob und wie ein Kandidat Wahlkampf macht, ist diesem überlassen. Häufig werden die Parteien und Wählervereinigungen von sich heraus aktiv und betreiben Wahlkampf analog mit Flyern, Wahlprogrammen, Ständen etc. oder digital z.B. über Soziale Medien.

### Plakate

Wer sich für Wahlplakate entscheidet, der muss bei seiner örtlichen Kommune anfragen, wie sich die Regeln hier darstellen. Jede Kommune darf selbst entscheiden, wie viele Plakate aufgehängt werden dürfen und wo dies erfolgen soll. Die örtlichen Vorgaben sollten möglichst beachtet werden, um zusätzliche Kosten beispielsweise für die Abnahme von falsch gehangenen Plakaten durch die Mitarbeiter der Stadt/ Gemeinde zu vermeiden. Meist darf vor Schulen und anderen öffentlichen Gebäuden kein Plakat aufgehängt werden. Es ist zudem empfehlens-

wert, eine Karte anzulegen, auf der alle Plakatstandorte verzeichnet sind, um nach der Wahl beim Abhängen keines zu vergessen. Auch hier fallen sonst ggf. Zusatzkosten an.

### Wahlkampfstände und Podiumsdiskussionen

Wahlkampfstände sind vor den Wahlen in der Regel kostenfrei und dienen der Bekanntmachung der Kandidaten und des Wahlprogramms. Es sollte vorab geprüft werden, welche Plätze sich besonders eignen, um möglichst viele Bürger mit Informationen anzusprechen. Eine Standgenehmigung muss rechtzeitig bei der zuständigen Behörde (oder ggf. dem Eigentümer) eingeholt werden.

Bei Podiumsdiskussionen können sich die verschiedenen Kandidaten der Parteien und Wählervereinigungen vorstellen. Sie werden oft von externen Organisationen oder z.B. der Presse organisiert. Es spricht aber grundsätzlich auch nichts dagegen, selbst entsprechende Veranstaltungen zu planen und zu organisieren.

### Flyer

Ein traditionelles Wahlkampfmittel sind Informationsflyer von Parteien bzw. Wählervereinigungen, die u.a. auch in Hausbriefkästen gesteckt werden. Achtsamkeit ist dabei bei „Keine Werbung“-Aufklebern geboten, da die Einwurferlaubnis von Wahlwerbung hier nach wie vor rechtlich strittig ist.

### Internetpräsenz

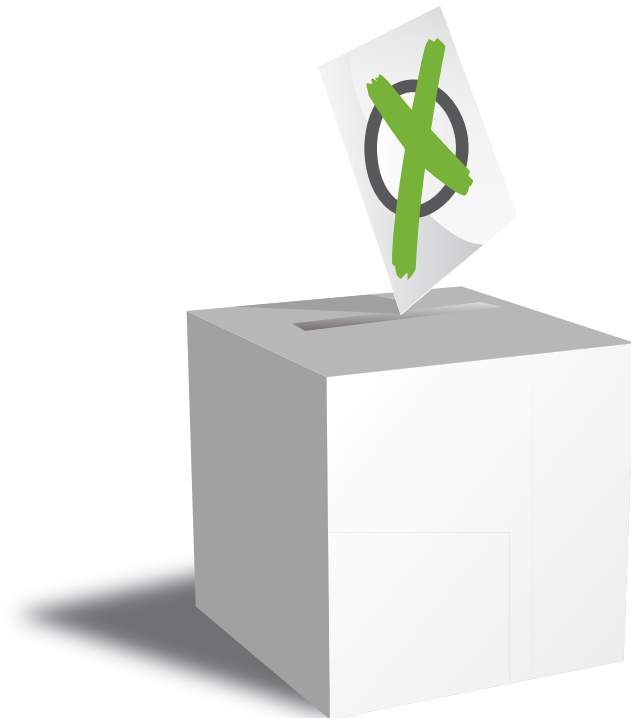
Immer wichtiger werden Internetauftritte von Parteien und Wählervereinigungen durch die eigene Homepage oder Soziale Medien wie Facebook, Twitter oder Instagram. Abgesehen von den eigenen zeitlichen und personellen Ressourcen der Parteien bzw. Wählervereinigungen selbst, gibt es hier keinerlei Nutzungseinschränkungen.



## DIE WAHL

Wenn der Wahlvorschlag eingereicht sowie zugelassen wurde – und die Kandidaten Gelegenheit hatten, sich zu präsentieren – kann die eigentliche Wahl vonstattengehen. Die Wahllokale haben von 8.00 – 18.00 Uhr geöffnet. Im Anschluss wird ausgezählt. Die Auszählung erfolgt öffentlich und die Bürger können und dürfen anwesend sein.

In Sachsen wird derzeit nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, vgl. §§ 21, 22 KomWG, die Sitzverteilung errechnet. Im Internet finden sich dafür verschiedene (Beispiel-)Rechner. Auf eine ausführliche Darstellung wird daher verzichtet. Sollte es vorkommen, dass bei der Stimmenauszählung Fehler gemacht oder Ergebnisse falsch notiert bzw. weitergegeben werden, muss dies umgehend korrigiert werden. Andernfalls steht die Möglichkeit der Wahlanfechtung zur Verfügung, siehe § 25 KomWG.



## NACHBEREITUNG DER WAHL

Die Wahl ist vorüber und Sie sind bestenfalls neu bzw. wiedergewählt worden. Bevor die Arbeit als gewähltes Ratsmitglied beginnt, wartet jedoch noch die Nachbereitung der Wahl auf Sie. Beispielsweise müssen Plakate abgehängt werden. Bedenken Sie, dass es zu erheblichen Kosten führen kann, wenn die Plakate nicht abgenommen werden. Die Kommunen verlangen

teilweise mehr als 5 € für jedes Plakat, welches nach dem Bewilligungszeitraum noch im öffentlichen Raum vorgefunden wird.

Nach der Wahl besteht zudem die Möglichkeit zur Reflexion, um sich ggf. Verbesserungen im Ablauf für die nächsten Wahlen zu notieren. Denn es gilt der Grundsatz: Nach der Wahl ist vor der Wahl.



## CHECKLISTE

Nachfolgend werden im Rahmen einer Checkliste die wesentlichsten Punkte noch einmal kurz aufgeführt.

- ✓ Beachten Sie die frühzeitige und schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung (Satzung und Fristen beachten)!
- ✓ Alle Mitglieder, die im Wahlkreis wohnen, müssen eingeladen werden. Also auch Mitglieder, die in einem anderen Orts- oder Kreisverband Mitglied sind.
- ✓ Mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder müssen auf Ortsebene anwesend sein. Ansonsten muss die Wahl auf Kreisebene erfolgen.
- ✓ Die Satzung und Geschäftsordnung der jeweiligen Organisationsebene sind genauso zu beachten wie die gesetzlichen Regelungen zu Versammlungsleitung, Schriftführer und Zählkommission. Wenn keine Satzungsregelung auf der Ebene vorhanden ist, dann muss die Regelung aus der nächsthöheren Ebene hinzugezogen werden.
- ✓ Die Wahlen der Kandidaten haben immer schriftlich und geheim zu erfolgen! Eine Wahl mit Handzeichen ist generell ungültig.
- ✓ Die Wahl der Listenplätze muss uneindeutig erfolgen.
- ✓ Es dürfen maximal 1,5-mal so viele Kandidaten auf der Liste stehen, wie es Ratsmitglieder gibt. Bei 20 Stadträten darf der Wahlvorschlag daher 30 Kandidaten umfassen.
- ✓ Jeder Kandidat darf nur in einem Wahlkreis antreten.
- ✓ Den Bewerbern muss die Möglichkeit eingeräumt werden, sich und ihr Programm vorzustellen.
- ✓ Eine Niederschrift/ ein Protokoll mit Ort, Datum und Uhrzeit muss angefertigt werden. Hier müssen zudem die anwesenden, stimmberechtigten Personen sowie die Art & Ergebnisse der Veranstaltung vermerkt werden.
- ✓ Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson müssen benannt werden. Auch ist die Versicherung an Eides Statt von zwei stimmberechtigten Personen (die auch selbst kandidieren dürfen) und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

- ✓ Alle Unterlagen bedürfen unbedingt einer Kontrolle und müssen von den berechtigten Personen unterschrieben sein. So werden Fehler und Verzögerungen vermieden.
- ✓ Die Zustimmungserklärung und Wählbarkeitsbescheinigung müssen dem Wahlvorschlag beigelegt werden.
- ✓ Parteien dürfen Vertreter in den Gemeindevwahlausschuss entsenden. Diese dürfen jedoch keine Kandidaten sein. Sie dürfen auch keinem Wahlorgan angehören, das für dieselbe Wahl tätig wird.

# VORDRUCKE

Bei den folgenden Vordrucken handelt es sich um Muster aus der Kommunalwahlordnung. Die Formulare in Ihrer örtlichen Kommune könnten anders aussehen. Teilweise können die Daten in ein PDF eingetragen werden, sodass das Formu-

lar nur noch gedruckt und mit einer Unterschrift zu versehen ist. Das Dokument Ihrer Gemeinde, Stadt oder Ihres Landkreises sieht ggf. anders aus, jedoch muss der Inhalt mit dem Vordruck des Gesetzgebers identisch sein.

**Anlage 16**  
(zu § 16 Absatz 1)  
Wahlvorschlag

nur für amtliche Eintragungen: Eingegangen am:		Bemerkungen:			
um	Uhr				
Unterschrift					
Zutreffendes bitte ankreuzen ☑ oder in Druckbuchstaben ausfüllen.					
An den Vorsitzenden des <input type="checkbox"/> Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde/Stadt _____ <input type="checkbox"/> Kreiswahlausschusses des Landkreises _____					
<b>Wahlvorschlag</b>					
<input type="checkbox"/> Gemeinde-/Stadtratswahl _____ <sup>1</sup> <input type="checkbox"/> Ortschaftsrats-/Stadtbezirksbeiratswahl _____ <sup>1</sup> <input type="checkbox"/> (Ober-)Bürgermeisterwahl _____ <input type="checkbox"/> Kreistagswahl _____ <sup>1</sup> <input type="checkbox"/> Landratswahl _____					
I. Dieser Wahlvorschlag führt die Bezeichnung <sup>2</sup> _____					
II. Aufgrund der §§ 6 ff. KomWG und des § 16 KomWO werden als <b>Bewerber</b> vorgeschlagen/Aufgrund der §§ 6 ff., 41 KomWG und des § 16 KomWO wird als <b>Bewerber</b> vorgeschlagen <sup>3</sup>					
lfd. Nr.	Familienname, Vornamen	Beruf oder Stand <sup>4</sup>	Geburtsdatum	Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Staatsangehörigkeit <sup>5</sup>
1					
2 <sup>5</sup>					
usw. <sup>6</sup>					
III. Vertrauensperson/Stellvertreter für diesen Wahlvorschlag ist:					
<b>Vertrauensperson</b>			<b>Stellvertreter</b>		
Familienname		Vorname	Familienname		Vorname
Adresse			Adresse		
E-Mail, Telefonnummer, Fax-Nummer			E-Mail, Telefonnummer, Fax-Nummer		

**Anlage 17**  
(zu § 16 Absatz 3 Nummer 1 und 2)  
Zustimmungserklärung/Bescheinigung der Wählbarkeit

**Zustimmungserklärung**

für die \_\_\_\_\_ wahl<sup>1</sup> am \_\_\_\_\_  
in der Gemeinde/Stadt/Ortschaft/im Stadtbezirk/im Landkreis<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ Wahlkreis<sup>3</sup> \_\_\_\_\_

Ich

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		

stimme meiner Benennung als Bewerber im Wahlvorschlag mit der Bezeichnung  
Name der Partei/Wählerversammlung, und (soweit vorhanden) deren Kurzbezeichnung, oder Kennwort, oder Familienname des Einzelbewerbers

für die oben genannte Wahl unwiderruflich zu.

Ich habe für keinen weiteren Wahlvorschlag für diese Wahl meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben.

\_\_\_\_\_  
(Datum) (Unterschrift)

**Bescheinigung der Wählbarkeit**

Gemeinde/Stadt
----------------

Der oben genannte Bewerber/Die oben genannte Bewerberin

für die \_\_\_\_\_ wahl<sup>1</sup> am \_\_\_\_\_

- in der Gemeinde/Stadt \_\_\_\_\_  im Landkreis \_\_\_\_\_ Wahlkreis: \_\_\_\_\_
- in der Ortschaft/im Stadtbezirk \_\_\_\_\_ der Gemeinde/Stadt \_\_\_\_\_

ist gemäß § 16 SächsGemO/§ 14 SächsLKRö nach den heute vorliegenden Erkenntnissen am Wahltag wahlberechtigt. Er/Sie ist nicht nach § 31 Absatz 2 SächsGemO/§ 27 Absatz 2 SächsLKRö von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

\_\_\_\_\_  
(Datum) (Dienstsiegel) (Unterschrift)

<sup>1</sup> Wahlart eintragen.  
<sup>2</sup> Nichtzutreffendes streichen.  
<sup>3</sup> Bei der Kreiswahl sowie bei der Stadtratswahl in Kreisfreien Städten und in Gemeinden, soweit sie von der Wahlmöglichkeit des § 2 Absatz 3 KommWG Gebrauch gemacht haben.

**Anlage 19**  
(zu § 16 Absatz 3 Nummer 4)  
Niederschrift zur Bewerberaufstellung

**Niederschrift**  
über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/des Bewerbers<sup>1</sup>

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder in Druckbuchstaben ausfüllen.

der \_\_\_\_\_  
(Name der Partei/Wählervereinigung, und [soweit vorhanden] deren Kurzbezeichnung oder Kennwort der Wählervereinigung)

für \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Wahlgebietes, gegebenenfalls Wahlkreise)

bei der \_\_\_\_\_ wahl<sup>2</sup> am \_\_\_\_\_

I. Eine Versammlung der

- wahlberechtigten Parteimitglieder des Wahlgebietes (Mitgliederversammlung)
- wahlberechtigten Mitglieder der mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung des Wahlgebietes (Mitgliederversammlung)
- von den wahlberechtigten Parteimitgliedern des Wahlgebietes in geheimer Wahl bestimmten Vertreter (Vertreterversammlung)
- von den wahlberechtigten Mitgliedern der mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung des Wahlgebietes in geheimer Wahl bestimmten Vertreter (Vertreterversammlung)
- wahlberechtigten Angehörigen der nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung
- nach § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG/§ 36 KomWG<sup>1</sup> zuständigen Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung<sup>1</sup> der Partei/Wählervereinigung<sup>1</sup>, da die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet nicht ausreichte

war auf den \_\_\_\_\_ nach \_\_\_\_\_  
(Datum, Uhrzeit) (Anschrift des Versammlungsraumes)

zum Zwecke der Aufstellung der Bewerber/des Bewerbers<sup>1</sup> einberufen worden.

II. Erschienen waren \_\_\_\_\_ Stimmberechtigte.

Die Versammlung wurde geleitet von

\_\_\_\_\_  
(Familienname, Vorname, Anschrift der Hauptwohnung)

Die Versammlung bestellte zum **Schriftführer**

\_\_\_\_\_  
(Familienname, Vorname, Anschrift der Hauptwohnung)

III. Nach dem Ergebnis der geheimen Abstimmung wurden die/wurde der<sup>1</sup> Bewerber gemäß der Aufstellung im Wahlvorschlag (Anlage 16 zur KomWO) gewählt.<sup>3</sup>

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind geheim gewählt worden. In gleicher Weise wurde die Reihenfolge der Bewerber festgelegt.

- Das in der Satzung der Partei/mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für die Aufstellung von Bewerbern vorgesehene Verfahren ist eingehalten worden.
- Die/Der<sup>1</sup> Bewerber der nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung sind/ist<sup>1</sup> von der Mehrheit<sup>4</sup> der bei der Versammlung anwesenden wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung gewählt worden.

IV. Einwendungen gegen das Wahlergebnis

- wurden erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen.
- wurden nicht erhoben.

**Anlage 20**

(zu § 16 Absatz 3 Nummer 4)

**Versicherung an Eides statt**für die \_\_\_\_\_ wahl<sup>1</sup> am \_\_\_\_\_in der Gemeinde/Stadt/Ortschaft/im Stadtbezirk/im Landkreis<sup>2</sup> \_\_\_\_\_Wir versichern dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses/Kreiswahlausschusses<sup>2</sup> an Eides statt, dass die Mitglieder-versammlung/Vertreterversammlung<sup>2</sup> der\_\_\_\_\_ Name der Partei/Wählervereinigung, und (soweit vorhanden) deren Kurzbezeichnung oder Kennwort der Wählervereinigung<sup>3</sup>

am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

den Bewerber/die Bewerber<sup>2</sup> in geheimer Wahl festgelegt hat und allen Kandidaten Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Wir wissen, dass die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt gemäß § 156 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht ist.

\_\_\_\_\_,  
(Ort)\_\_\_\_\_  
(Datum)

<b>Leiter der Versammlung</b>
(Familienname, Vorname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift)
(Unterschrift)

1. stimmberechtigter Teilnehmer	2. stimmberechtigter Teilnehmer
(Familienname, Vorname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift)	(Familienname, Vorname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift)
(Unterschrift)	(Unterschrift)

<sup>1</sup> Wahlart eintragen.<sup>2</sup> Nichtzutreffendes streichen.<sup>3</sup> Die Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten muss mit der Bezeichnung auf dem Wahlvorschlag übereinstimmen.





## INFORMATIONEN ZUM AUTOR



Steve Görnitz ist Rechtsanwalt in der Rechtsanwaltskanzlei Hirsch, Thiem & Kollegen in Dresden. Er vertritt regelmäßig Städte und Gemeinden in der Region Dresden zu verschiedenen Fragen des Verwaltungsrechts, aber auch in besonderen Fragen des Zivilrechts.

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig hat er im Rahmen des Referendariats im Bezirk des OLG Dresden u.a. Stationen beim Landesamt für Verfassungsschutz und dem Sächsischen Staatsministerium für Justiz und Europa gemacht. Zudem war er wissenschaftlicher Mitarbeiter eines Abgeordneten im Sächsischen Landtag.

Er selbst hat bereits für Kommunalämter kandidiert und entsprechende Wahlen geleitet.



